

Merkblatt **- Auflösung und Liquidation eines eingetragenen Vereins -**

1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung eines Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen werden.

In Folge der Auflösung des Vereins sieht der Gesetzgeber eine Liquidation des Vereins vor. Werden durch die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, findet gemäß § 48 BGB die Liquidation durch die bisher vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder statt. Diese vertreten, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, den Verein gemeinsam.

Die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form (§§ 77, 129 I BGB, § 40 I BeurkG) zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an eine/n Notar/in Ihrer Wahl.

Sollte Ihr Verein über keinerlei Vermögen mehr verfügen und die unter **Punkt 2 (Liquidation des Vereins)** genannten Voraussetzungen vorliegen, weisen Sie bitte den/die Notar/in auf diesen Umstand hin, damit dies bei der Anmeldung der Auflösung zum Vereinsregister berücksichtigt werden kann.

Mit der Auflösung des Vereins ist dieser jedoch noch nicht beendet und kann, sofern noch Vermögen vorhanden ist, auch noch nicht im Vereinsregister gelöscht werden. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins befindet er sich im Liquidations- bzw. Abwicklungsstadium.

2. Liquidation des Vereins

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A) Es ist noch Vereinsvermögen vorhanden

Die Liquidatoren haben dann folgende Aufgaben:

1. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatorin/den Liquidator öffentlich bekannt zu machen, § 50 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung des Vereins für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Mangels einer solchen Bestimmung erfolgt sie in dem Blatt, das für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat (§ 50a BGB). Für die Gerichte im Land Brandenburg kann die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes im Amtsblatt für Brandenburg, dort unter der Rubrik „Nichtamtliche Bekanntmachungen“ erfolgen.

Das Anschreiben mit der Bitte um Veröffentlichung wäre zu richten an:

Ministerium der Justiz
- Referat II.1 -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Dem Antrag ist der zu veröffentlichende Text beizufügen, der wie folgt lauten kann:

„Der Verein... (Name und Anschrift) ist zum/am ... aufgelöst/aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin/ nachstehend genanntem Liquidator/nachstehend genannten Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren anzumelden.

Liquidator(in): (Name, Straße, Ort)

Es sollten alle Liquidatorinnen/Liquidatoren angegeben werden.

Zusätzlich ist die Word-Datei mit dem zu veröffentlichenden Text an folgende E-Mail-Adresse zu versenden:

Amtsblatt@mdj.brandenburg.de

Die Gebühren für die Veröffentlichung richten sich nach der Gebührenordnung MdJ vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 295), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2006 (GVBl. II S. 563) geändert worden ist (<http://bravors.brandenburg.de>).

2. Einziehung noch offener Forderungen,
3. Begleichung von Verbindlichkeiten,
4. Beendigung der laufenden Geschäfte und der Vertragsverhältnisse,
5. Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (hier empfiehlt sich die Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt),
6. Verwertung aller noch vorhandenen Vermögensgegenstände z.B. durch Verkauf.

Erst ein Jahr (**Sperrjahr**) nach der unter 1. genannten Veröffentlichung darf das vorhandene Vermögen an einen Anfallsberechtigten ausgekehrt werden (§ 51 BGB).

Ist die Liquidation beendet, das Sperrjahr abgelaufen und das Vereinsvermögen ausgekehrt, ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins von den Liquidatorinnen/Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist ein Nachweis über die unter 1. genannte Veröffentlichung beizufügen. Auch hierzu wenden Sie sich bitte an eine/n Notar/in Ihrer Wahl. Erst jetzt ist der Verein beendet und wird nun im Vereinsregister gelöscht.

B) Es ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden

Ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden, kann unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung des Vereins auch das Erlöschen des Vereins angemeldet werden.

Voraussetzungen:

1. Es ist kein Vereinsvermögen mehr vorhanden.
2. Es sind keine Verbindlichkeiten vorhanden.
3. Alle Geschäfte und Vertragsverhältnisse sind beendet.
4. Es sind keine Prozesse anhängig.
5. Die vorstehenden Punkte 1 - 4 werden bei der Anmeldung der Auflösung des Vereins von den Liquidatoren versichert.